Komplette Übersicht zur WORTMARKE POLIZEI



Fragen § Antworten zur jP. Polizei:

Wann ist der Polizist eine jP. Beamter?

Beamter ist ein Polizist nur dann, wenn er sich für den Schutz und die Sicherheit des Menschen einsetzt, also wenn der geistiglebendiGener Mensch ihn in Seinem Heiligen Auftrag beauftragt!

Da es innerhalb des Grundgesetzes keine Menschen, sondern nach § 116 GG nur die Staatsangehörigkeit gibt, gibt es auch keine Beamten oder keinen Heiligen Auftrag im Grundgesetz.

Die Einbürgerung Adolf Hitlers in das Deutsche Reich erfolgte am 25.02.1932 durch den Freistaat Braunschweig. Bereits ab 1925 wurden von verschiedenen Seiten mindestens sieben Versuche unternommen, dem zu diesem Zeitpunkt auf eigenes Betreiben hin staatenlosen Adolf Hitler durch Einbürgerung die Staatsangehörigkeit eines der Gliedstaaten der Weimarer Republik zu verschaffen (eine einheitliche deutsche Staatsangehörigkeit gibt es erst seit der Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit vom 05.02.1934 auf Grund des Gesetzes über den Neuaufbau des Reichs, mit dem die deutschen Länder gleichgeschaltet wurden). Das "Beamtentum" gibt es seit dem 16.02.1032 nicht mehr. Am 16.02.1933, nicht einmal ein Jahr nach der Einbürgerung, ersuchte der

nunmehr amtierende Reichskanzler Adolf Hitler in einem kurzen Telegramm an die Regierung des Freistaates Braunschweig um Entlassung aus dem Staatsdienst, welche ihm von dieser auch „mit sofortiger Wirkung“ gewährt wurde. Nach Aussage des Niedersächsischen Innenministeriums vom März 2007 sei ein solcher Entzug formalrechtlich nicht möglich, da „der Beamte tot ist“, damit das Beamtenverhältnis erloschen sei und ein Toter kein Träger von Rechten sein könne (sie ihm also auch nicht nachträglich wieder entzogen werden können). Zudem hätte der Entzug der Staatsangehörigkeit zur Folge, dass Hitler wieder staatenlos würde, was allerdings das Grundgesetz zum Schutz vor Ausbürgerung für Deutsche verbietet. Ein Verlust wäre nach Art. 16 Abs. 1 Satz 2 GG nur dann zulässig, „wenn der Betroffene dadurch nicht staatenlos wird**“.**

Wenn eine jP. Polizist in der Öffentlichkeit, nach Art. 6 EGBGB, ohne eine Grundrechtbindung, also ohne einen Heiligen Auftrag tätig wird, dann handelt sie (jP. Polizei oder jP. Polizist) als Rechträuber. Für Personen ist die Anrede "Du" eine Beleidigung, da sie keine Grundrechtberechtigung und Grundrechtfähigkeit besitzen oder haben. Sie ist die Person!

Wie funktioniert Polizei, und was wird Uns Menschen über die Polizei verschwiegen:

- Die Polizei ist als Verband juristischer Personen (Polizisten – IchAG) kein Träger von Rechten.

- Die Polizei ist eine Wortmarke.

- Die Polizeigesetze lassen Gewalt auf Menschen nicht zu. Sie wenden Zwang auf Personen und/oder Sachen an. Die Polizei degradiert den Menschen zur Person.

- Eine Ausweispflicht für Menschen besteht eigentlich in der Regel nicht, denn einen Verdächtigen fest nehmen dürfen alle Menschen auch ohne Polizei zu sein - § 127 StPO.

Wird jemand auf frischer Tat betroffen oder verfolgt, so ist, wenn er der Flucht verdächtig ist oder seine Identität nicht sofort festgestellt werden kann, jedermann befugt, ihn auch ohne richterliche Anordnung vorläufig festzunehmen.

Amtsanmaßung

Der Polizist ist kein Beamter, sondern ein Bediensteter. Die Wortsilbe „be" bedeutet immer „sein".

Amt bedeutet im amtlichen, also im Heiligen Auftrag des ganzheitlichen Menschen. Der Polizist ist Bediensteter, also im eigenen Auftrag einer

selbst geschaffenen Geschäftsanmaßung (Art. 38-40 EGBGB). Der Polizist ist eine IchAG oder Ich-Psychose nach § 181 BGB als In-Sich-Geschäft eine fiktive Funktion. Eine Polizei-Person kann niemals Beamter sein, es sei denn in Notwehr, Notstand und Selbsthilfe, dass es zur Verteidigung eines Menschen, die erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden gilt.

Der Mensch hat Rechte, die Person braucht keinen Schutz.
Terror ist die rechtswidrige Anwendung von Gewalt durch UN-Recht (Rechtsraub).

Terroristen in der Welt werden natürlich nicht geboren oder vorgefunden, sondern von profanen Ideologien gegen den heiligen Auftrag durch Rechtsbruch gemacht oder fingiert. Gefährlicher und schädlicher als aller Rechts- und Linksextremismus zusammen, sind für die Menschheit die von den positivistischen Ideologien durch Unrechtsextremismus betriebenen Rechtsverletzungen an Menschen, denn Positivismus kennt keine Treu zum Glauben.

Der Mensch hat Rechte, die Person braucht keinen Schutz.

Terror ist die rechtswidrige Anwendung von Gewalt durch UN-Recht (Rechtsraub).

Terroristen in der Welt werden natürlich nicht geboren oder vorgefunden, sondern von profanen Ideologien gegen den heiligen Auftrag durch Rechtsbruch gemacht oder fingiert. Gefährlicher und schädlicher als aller Rechts- und Linksextremismus zusammen, sind für die Menschheit die von den positivistischen Ideologien durch Unrechtsextremismus betriebenen Rechtsverletzungen an Menschen, denn Positivismus kennt keine Treu zum Glauben.

Es ist erlaubt, sich der Verteidigung zu bedienen, die notwendig ist, um einen gegenwärtigen oder unmittelbar drohenden rechtswidrigen Angriff auf Recht, Leben, Gesundheit, körperliche Unversehrtheit, Freiheit oder Vermögen von sich oder einem anderen als Menschen abzuwehren. Der Polizist, der einen Dienstausweis hat und dem Menschen erklärt, er ist Bedienstet, erklärt er seine Unterwürfigkeit. Doch der Polizist erkennt den Menschen nicht, weil er der Irre ist. Aus diesem Grund versuchen sich die Menschen von dem Irren zu distanzieren, also sich zu verrücken. § 113 StGB - Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte gibt es nicht. Vielmehr ist es die Notwehr, Notstand und Selbsthilfe von Menschen, die sich gegen UN-Recht-Extremismus wehren. Der Grund ist Rechtbankrott im Rechtstillstand, denn die rechtwidrige Anwendung von Gewalt ist Terror.

Viel Schlimmer als Links- und Rechtsextremismus ist der UN-Recht-Extremismus.

Aus dem UN-Recht-Extremismus entsteht erst Links- und Rechtsextremismus. Wenn also ein Polizist in der Öffentlichkeit behauptet, er sei Beamter, so ist das eine Amt(s)Anmaßung, denn im öffentlichen

Recht, Art. 6 EGBGB, muss der Polizist Grundrecht berechtigt und Grundrecht befugt sein.

Scheinargument

Die jP. Bundesrepublik, die jP. Bundesorganisationen, die jP. Staat, jP. Länder, jP. Behörden, jP. Beamte und jP. Bedienstete sind nicht**grundrechtfähig**! Juristische Personen im Geltungsbereich zwischen Art. 20-146 GG haben im öffentlichen Recht keine Grundrechte, denn nach der

Konfusions- und Durchscheinargumentation

können sie nicht grundrechtverpflichtet und gleichzeitig grundrechtberechtigt sein.

Jede juristische Person, die mit Personen zwischen Art. 20 - 146 GG freiwillig einen Vertrag eingeht, ist nicht grundrechtfähig. Deswegen muss sich jeder geistiglebendiGener Mensch von ihnen distanziert und jede Form von Personifikation nach § 112 BPersVG mit und von ihnen absolut und kategorisch ablehnen. Ein Verband juristischer Personen ohne Grundrecht ist nicht

grundbuch-, recht-, geschäft-, handlung-, delikt-, insolvenz-, vertrag- oder prozessfähig, sondern nur schuldfähig,

denn für juristische Personen des öffentlichen Recht(s) gelten die Grundrechte grundsätzlich nicht. Auf die Gültigkeit des Grundsatzes -"Nemo plus iuris transferre potest quam ipse habet“ vor dem Hintergrund, dass die deutsche (Zivil)Recht(s)Ordnung vom römischen Recht geprägt ist, hat der zitierte römisch-rechtliche Recht(s)Grundsatz "Nemo plus iuris transferre potest quam ipse habet" aus dem Corpus iuris civilis (D. 50, 17, 54) besondere Recht(s)Bedeutung.

Nemo plus iuris transferre potest quam ipse habet!
Niemand kann mehr Recht übertragen, als er selbst hat!

ist auch für die jP. Staats- und Landesstaatsverträge (Justiz, Richter, GEZ, Polizeigesetze, Polizei, Ordnungsgesetze, Finanzgesetze, Grundbuch ....) rechtgültig anzuwenden.

Viel Schlimmer als Links- und Rechtsextremismus ist der UN-Recht-Extremismus.

Aus dem UN-Recht-Extremismus entsteht erst Links- und Rechtsextremismus. Wenn also ein Polizist in der Öffentlichkeit behauptet, er sei Beamter, so ist das eine Amt(s)Anmaßung, denn im öffentlichen Recht, Art. 6 EGBGB, muss der Polizist Grundrecht berechtigt und Grundrecht befugt sein.

Art. 6 Öffentliche Ordnung (ordre public)
Eine Rechtsnorm eines anderen Staates ist nicht anzuwenden,
wenn ihre Anwendung zu einem Ergebnis führt,
das mit **wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar** ist.
Sie ist insbesondere nicht anzuwenden, wenn die **Anwendung mit den Grundrechten unvereinbar** ist.

Die jP. Bundesrepublik, die jP. Bundesorganisationen, die jP. Staat, jP. Länder, jP. Behörden, jP. Beamte und jP. Bedienstete sind nicht**grundrechtfähig**! Juristische Personen im Geltungsbereich zwischen Art. 20-146 GG haben im öffentlichen Recht keine Grundrechte, denn nach der

Konfusions- und Durchscheinargumentation

können sie nicht grundrechtverpflichtet und gleichzeitig grundrechtberechtigt sein.

Die Verletzung des Limes im Terminus, des Grundrecht im öffentlichen Recht durch privaten Zwang ist aus dem Grundgesetz absolut und kategorisch rechtwidrig.

Legitimation	Legalität	rechtwidrige Gewalt = TERROR
Grundleitsatz Präambel	Grundrecht Art. 1-19 Grundrecht	Grundgesetz Art. 20-146 Grundgesetz
Menschsein	Menschwerden	Menschschein
Theokratie Entität	Hierokratie Gesellschaft	Demokratie Gemeinschaft
ganzheitlich-freie Menschen	Staat(s)bürger	Staat(s)angehörige
Gelöbnis gläubig	Gebote treu	Gesetze willkürlich Eid, Schwur, Loge
geistiglebendigene freie Menschen	von den Idioten verrückte	Idioten
Kategorie Recht Recht	öffentliches Recht Gebote	Private Anerkennung Verbote
Inhaber- und Urheber	Bürgschaft	private Pflichthaftung, Polis, Police, Versicherung
Wille EGBGB: voluntas	Notwendigkeit EGBGB: necessitas	Nutzen EGBGB: utilitas
Grundrecht Be-Recht(tigung) Rechtsein (to be) >	Grundrechterlaubnis Toleranz >	grundrechtlos Grundgesetz Rechtschein (not to be)
Er-Kenntnis	Auf-Klärung	Ein-Bildung
Rechtbotschaft	freie Akademie	Hochschule/Universität
absolut kategorisch	Erlöser / Botschafter	Befreier / Missionar
Wissen	Wissen schaffen	Faseln – Versuch und Irrtum
Recht	Grundrecht(s)-berechtigung	1. Grundrecht(s)verbot (Obligation) 2. Grundrechts(s)erlaubnis

Polizeigesetz

Abkürzungen der Polizeigesetze

Bundesland	Abkürzung	Name des Gesetzbuches
Bundespolizei	BPolG VwVG	Bundespolizeigesetz Verwaltungsvollstreckungsgesetz (Bundespolizei)
Baden Württemberg	PolG LVwVG	Polizeigesetz Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz
Bayern	PAG	Polizeiaufgabengesetz
Berlin	ASOG Bln VwVG	Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz Berlin Verwaltungs- Vollstreckungsgesetz
Brandenburg	BbgPolG	Brandenburgisches Polizeigesetz
Bremen	BremPolG	Bremisches Polizeigesetz
Hamburg	SOG PolDVG HmbVwVG	Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung Gesetz über die Datenverarbeitung der Polizei Hamburgisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz
Hessen	HSOG	Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung
Mecklenburg-Vorpommern	SOG M-V	Sicherheits- und Ordnungsgesetz
Niedersachsen	Nds.SOG	Niedersächsisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung
Nordrhein-Westfalen	PolG NRW	Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen
Rheinland-Pfalz	POG LVwVG	Polizei- und Ordnungsbehördengesetz Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz
Saarland	SPolG	Saarländisches Polizeigesetz
Sachsen	SächsPolG SächsVwVG	Polizeigesetz des Freistaates Sachsen Verwaltungs- Vollstreckungsgesetz
Sachsen-Anhalt	SOG LSA	Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt
Schleswig Holstein	LVwG	Landesverwaltungsgesetz
Thüringen	PAG	Polizeiaufgabengesetz

Abkürzungen der Polizeigesetze

Abkürzungen der Polizeigesetze

Bundesland	Abkürzung	Name des Gesetzbuches
Bundespolizei	BPolG VwVG	Bundespolizeigesetz Verwaltungsvollstreckungsgesetz (Bundespolizei)
Baden Württemberg	PolG LVwVG	Polizeigesetz Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz
Bayern	PAG	Polizeiaufgabengesetz
Berlin	ASOG Bln VwVG	Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz Berlin Verwaltungs- Vollstreckungsgesetz
Brandenburg	BbgPolG	Brandenburgisches Polizeigesetz
Bremen	BremPolG	Bremisches Polizeigesetz
Hamburg	SOG PolDVG HmbVwVG	Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung Gesetz über die Datenverarbeitung der Polizei Hamburgisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz
Hessen	HSOG	Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung
Mecklenburg-Vorpommern	SOG M-V	Sicherheits- und Ordnungsgesetz
Niedersachsen	Nds.SOG	Niedersächsisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung
Nordrhein-Westfalen	PolG NRW	Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen
Rheinland-Pfalz	POG LVwVG	Polizei- und Ordnungsbehördengesetz Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz
Saarland	SPolG	Saarländisches Polizeigesetz
Sachsen	SächsPolG SächsVwVG	Polizeigesetz des Freistaates Sachsen Verwaltungs- Vollstreckungsgesetz
Sachsen-Anhalt	SOG LSA	Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt
Schleswig Holstein	LVwG	Landesverwaltungsgesetz
Thüringen	PAG	Polizeiaufgabengesetz

Analog § 113 StGB - Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte

Nimmt der Täter bei Begehung der Tat irrig an, die Diensthandlung sei nicht rechtmäßig, und konnte er den Irrtum vermeiden, so kann das Gericht die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2) oder bei geringer Schuld von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen. Konnte der Täter den Irrtum nicht vermeiden und war ihm nach den ihm bekannten Umständen auch nicht zuzumuten, sich mit Rechtsbehelfen gegen die vermeintlich rechtswidrige Diensthandlung zu wehren, so ist die Tat nicht nach dieser Vorschrift strafbar; war ihm dies zuzumuten, so kann das Gericht die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2) oder von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen.

§ 17 StGB Verbotsirrtum

Fehlt dem Täter bei Begehung der Tat die Einsicht, Unrecht zu tun, so handelt er ohne Schuld, wenn er diesen Irrtum nicht vermeiden konnte. Konnte der Täter den Irrtum vermeiden, so kann die Strafe nach §49 Abs. 1 gemildert werden.
Im Polizeigesetz gilt für die Handeln auf Anordnung des Polizisten, da er kein Zwang auf Menschen ausüben darf, da der Polizist im Irrtum irrig geschult meint, er sei Polizeibeamte, ... ist der Polizeivollzugsbeamte verpflichtet..........unmittelbaren Zwang anzuwenden, der von einem Weisungsberechtigten angeordnet wird. Das gilt nicht, wenn die Anordnung die Menschenwürde verletzt oder nicht zu dienstlichen Zwecken erteilt worden ist.
Dieses Polizeigesetz versteht der Polizist falsch, denn der Weisungsberechtigte ist der Mensch vor ihm. Im seinem geistigen Irrtum versucht nun der Polizist den Menschen zur Person zu degradieren und begeht damit die eigentliche Gefährdungshandlung gegen den Menschen, der er verpflichtet ist zu schützen und zu achten (Art. 1 (1) GG). Die Menschenwürde ist unantastbar und die Menschenwürde zu schützen und zu achten ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt. Die Menschenwurde ist der Zwang durch die Personifikation, die Zwangsblasphemie zur Götzenanbetung Polizei mit drohender Waffengewalt.

Rechteraub

Die Polizei ist zwar ein Rechträuberbande, wenn Recht verletzt wird, ein Terrorist, meint aber im Irrglauben, dass der Mensch eine Person sei. Dieses fatale UN-Wissen wird der Polizei bei der Polizeiakademie von den Juristen so eingetrichtert, damit die Polizisten vor der Justiz freigesprochen werden können wegen Irrtumsvorbehalt mit Irrtumsprivileg.

Der Polizist darf eine Anordnung nicht befolgen, wenn dadurch eine Straftat begangen würde, also der Polizist den Menschen und das Recht des Menschen erkennt. Befolgt der Polizeivollzugsbeamte die Anordnung trotzdem, so trifft ihn eine Schuld nur, wenn er erkennt oder wenn es nach den ihm bekannten Umständen offensichtlich ist, dass dadurch eine Straftat begangen wird.

Fragt der Polizist sich selbst nicht nach, kann er durch sein UN-Wissen, als Irrer mit Waffengewalt in der Öffentlichkeit, nicht bestraft werden und

entzieht sich nach § 127 StPO der Festnahme, ohne Bekanntgabe seines vollständigen Namens, der haft-
und ladungsfähigen Anschrift.

Der Polizist begeht antizyklisch die gemeingefährliche Straftat, das Recht und den Menschen zu schützen und zu achten, in dem er auf dem Menschen wie eine Person gewaltsam einwirkt.

Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der Anordnung hat der Polizeivollzugsbeamte in der Regel nicht, weil er die Umstände seiner Tat nicht weiß oder wissen will, weil er davon finanziell abhängig ist.

Sobald der Polizist also den Menschen nach seinem Personalausweis fragt, kann er kein Polizeibeamter oder Polizeivollzugsbeamter sein und auch die Menschenwürde achten und schützen, da er den Menschen zur Person degradiert hat. Deswegen gilt für den Polizisten in der Regel das Beamtenstatusgesetzes nicht, und der Polizeibedienstete muss sich privat versichern.

Die private Haftpflichtversicherung geht auch in der Regel ins Leere, weil für die Aufsicht des Irren, des Polizisten der Mensch haftet, weil der Mensch nach dem Polizeigesetz der Weisungsberechtigte ist.

Grundfunktion

Wir Menschen sind auf Erden in die Welt nicht gekommen, um nicht gegen das Gesetz zu verstoßen oder das Gesetz aufzuheben, sondern um es zu erfüllen. Gemäß Art. 53, 107 UN-Charta, §§ 86, 86a, 130 StGB sind im Inland namentlich Fahnen, Abzeichen, Uniformstücke, Parolen und Grußformen und solche, die ihnen zum Verwechseln ähnlich sind unter Strafe verboten, die derartige Kennzeichen darstellen oder enthalten, zur Verbreitung oder Verwendung im Inland oder Ausland in der bezeichneten Art und Weise herstellen, vorrätig halten, ein- oder ausführen, die

einer Vereinigung, die unanfechtbar verboten ist, weil sie sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richtet, oder von der unanfechtbar festgestellt ist, dass sie Ersatzorganisation einer solchen verbotenen Vereinigung ist,

einer Regierung, Vereinigung oder Einrichtung außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Gesetzes, die für die Zwecke bezeichneten Parteien oder Vereinigungen tätig ist,

oder Propagandamittel, die nach ihrem Inhalt dazu bestimmt sind, Bestrebungen einer ehemaligen nationalsozialistischen Organisation fortzusetzen dienen.

Soweit nach dem Grundgesetz für die Bundesrepublik ein Grundrecht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden kann, muss das Gesetz allgemein und nicht nur für den Einzelfall gelten. Außerdem muss das Gesetz das Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen. In keinem Falle darf ein Grundrecht in seinem Wesensgehalt angetastet werden. Gemäß Art. 53, 107 UN-Charta, § 86a StGB besteht die ewige Pflicht zur Entnazifizierung in Art. 79 (3), 139 GG).

Holocaust

Gemäß Art. 53, 107 UN-Charta, § 86a StGB besteht die ewige Pflicht zur Entnazifizierung in Art. 79 (3), 139 GG).

Der Wortbegriff „Polizei" erfüllt den Begriff der Volksverhetzung durch Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen. Die Billigung, Belohnung und Beihilfe von Straftaten ist strafbar.

Offenkundige Tatsache ist, dass an dem Ausmaß der Beteiligung deutscher Polizeieinheiten an den Kriegsverbrechen im Verlauf des Krieges verdeutlicht haben, das düsterste Kapitel der Polizeigeschichte", an dem weit mehr als 20.000 Polizeiangehörige aktiv beteiligt waren, mehr als zwei Millionen jüdischer Opfer unter direkter und indirekter Mitwirkung der Polizei zu ermorden.

Der kalte Holocaust gegen Menschen, gegen unsere Brüder und Schwestern geht offenkundig weiter, denn die Polizei wendet Gewalt gegen Menschen durch Rechtsraub an, in dem der Mensch in Satzungen zur gedachten Fiktion als Person degradiert, die Polizei sich selbst zum unrechten Beamten ohne Moral erhebt, um den Menschen zu verleumden.

Verletzungen der Verbote des Gemeinschaftsrechts der Menschen
(Gen 9,1–13 EU) (Gen 6,18 EU) (Gen 9,9 EU)

Völkermord und Mord an Menschen durch Rechtsraub
Diebstahl, Raub und Vertragsbruch,
Blasphemie und Götzenanbetung,
Unzucht am Leben und Brutalität

Weitere Begriffe, die den Sinn und Zweck täuschen, Polizei, Amt, Beamter, Ministerium, Amts-, Land, und Oberlandesgericht, Staatsanwalt, Oberstaatsanwalt, Generalstaatsanwalt, Rechtsanwalt und solche, die ihnen zum Verwechseln ähnlich sind, sind verboten, denn Positivismus kennt offenkundig keine Treu zum Glauben.

Überleitungsvertrag

Hinweis: Überleitungsvertrag

Alle Rechte und Verpflichtungen, die durch gesetzgeberische, gerichtliche oder Verwaltungsmaßnahmen des Gerichtshofs der Menschen oder auf Grund solcher Maßnahmen de facto und de jure begründet oder festgestellt worden sind, sind und bleiben in jeder Hinsicht nach deutschem Recht in Kraft, ohne Rücksicht darauf, ob sie in Übereinstimmung mit anderen Rechtsvorschriften begründet oder festgestellt worden sind. Diese Rechte und Verpflichtungen unterliegen ohne Diskriminierung denselben künftigen gesetzgeberischen, gerichtlichen und Verwaltungsmaßnahmen wie gleichartige nach innerstaatlichem deutschem Recht begründete oder festgestellte Rechte und Verpflichtungen.

Alle Rechte und Verpflichtungen, die aus den originären Verträgen des Schöpferbundes im Zusammenhang mit international-profanen Abkommen herrühren, sind und bleiben in Kraft, als ob sie aus gültigen, von der Bundesrepublik abgeschlossenen Verträgen und internationalen Abkommen herrührten.

Quellen:

- Art. 139 GG, AHK-Gesetze
-

Gesetz Nr. 104 vom 05.03.1946 zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus
geändert durch Gesetz Nr. 902 vom 23. Oktober 1947 (RegBl. S. 119)
Gesetz Nr. 922 vom 29. März 1948 (RegBl. S. 58)
Gesetz Nr. 923 vom 31. März 1948 (RegBl. S. 58)

- Kontrollratsdirektive Nr. 24 vom 12.01.1946 zur Entfernung von Nationalsozialisten und Personen,

die den Bestrebungen der Alliierten feindlich gegenüberstehen,
aus Ämtern und verantwortlichen Stellungen
geändert am 16. November 1946 (ABl. S. 228, ber. S. 287)
für die Bundesrepublik Deutschland außer Wirkung gesetzt durch
Artikel 2 des Gesetzes Nr. A-37 der Alliierten Hohen Kommission

vom 05.05.1955 (ABl. AHK S. 3268)
(für die DDR außer Wirkung gesetzt durch Beschluss des Ministerrats der UdSSR über die Auflösung der Hohen Kommission der Sowjetunion in Deutschland vom 20.09.1955)

Quelle:
http://www.ichr.de/polizei.html

Teil 2

WORTMARKE POLIZEI

Fragen § Antworten zur jP. Polizei:

Wann ist der Polizist eine jP. Beamter?

Beamter ist ein Polizist nur dann, wenn er sich für den Schutz und die Sicherheit des Menschen einsetzt, also wenn der geistiglebendiGener Mensch ihn in Seinem Heiligen Auftrag beauftragt!

Da es innerhalb des Grundgesetzes keine Menschen, sondern nach § 116 GG nur die Staatsangehörigkeit gibt, gibt es auch keine Beamten oder keinen Heiligen Auftrag im Grundgesetz.

Die Einbürgerung Adolf Hitlers in das Deutsche Reich erfolgte am 25.02.1932 durch den Freistaat Braunschweig. Bereits ab 1925 wurden von verschiedenen Seiten mindestens sieben Versuche unternommen, dem zu diesem Zeitpunkt auf eigenes Betreiben hin staatenlosen Adolf Hitler durch Einbürgerung die Staatsangehörigkeit eines der Gliedstaaten der Weimarer Republik zu verschaffen (eine einheitliche deutsche Staatsangehörigkeit gibt es erst seit der Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit vom 05.02.1934 auf Grund des Gesetzes über den Neuaufbau des Reichs, mit dem die deutschen Länder gleichgeschaltet wurden). Das "Beamtentum" gibt es seit dem 16.02.1032 nicht mehr. Am 16.02.1933, nicht einmal ein Jahr nach der Einbürgerung, ersuchte der nunmehr amtierende Reichskanzler Adolf Hitler in einem kurzen Telegramm an die Regierung des Freistaates Braunschweig um Entlassung aus dem Staatsdienst, welche ihm von dieser auch „mit sofortiger Wirkung“ gewährt wurde. Nach Aussage des Niedersächsischen Innenministeriums vom März 2007 sei ein solcher Entzug formalrechtlich nicht möglich, da „der Beamte tot ist“, damit das Beamtenverhältnis erloschen sei und ein Toter kein Träger von Rechten sein könne (sie ihm also auch nicht nachträglich wieder entzogen werden können). Zudem hätte der Entzug der Staatsangehörigkeit zur Folge, dass Hitler wieder staatenlos würde, was allerdings das Grundgesetz zum Schutz vor Ausbürgerung für Deutsche verbietet. Ein Verlust wäre nach Art. 16 Abs. 1 Satz 2 GG nur dann zulässig, „wenn der Betroffene dadurch nicht staatenlos wird**“.**

Wenn eine jP. Polizist in der Öffentlichkeit, nach Art. 6 EGBGB, ohne eine Grundrechtbindung, also ohne einen Heiligen Auftrag tätig wird, dann handelt sie (jP. Polizei oder jP. Polizist) als Rechträuber. Für Personen ist die Anrede "Du" eine Beleidigung, da sie keine Grundrechtberechtigung und Grundrechtfähigkeit besitzen oder haben. Sie ist die Person!

Die Idio(t)ologie

Welche krankhafte Idee steckt hinter dem Begriff: POLIZEI?

Die Polizei ist eine Wortmarke, die keine Rechte hat, die kein Träger von Rechten ist. Sie ist auch nicht im öffentlichen Grundrecht tätig, sondern im partiellen und privat. Die jP. Polizisten leiden an einer ausgeprägten und kollektiven Ich-Störung. Juristische Personen von Verbänden haben

kein Recht, keine Heimat und kein Heimatrecht,
keine Staatsbürgerschaft und keine Staatsangehörigkeit,
keine Rasse, keine Mutter oder keinen Vater,
sind nicht grundrecht-, grundbuch-,
recht-, geschäft-, handlung-, delikt, insolvenz-, vertrag- oder prozessfähig,
erkennen den Menschen und das Recht nicht,
sind funktionale Fiktionen und sind gewalttätig oder untätig

und begründen nur einen Handelssitz.

Als funktionaler Analphabetismus oder Illettrismus wird die Unfähigkeit bezeichnet, die Schrift für das Naturrecht so zu gebrauchen, wie es im Rechtkontext kategorisch vorgegeben ist. So entstehen vorsätzlich Missverständnisse und bewusst durch Geheimvorbehalt das UN-Recht.

Ich-Störung

Als funktionaler Analphabetismus oder Illettrismus wird die Unfähigkeit bezeichnet, die Schrift für das Naturrecht so zu gebrauchen, wie es im Rechtkontext kategorisch vorgegeben ist. So entstehen vorsätzlich Missverständnisse und bewusst durch Geheimvorbehalt das UN-Recht.

Ich-Störungen bezeichnen eine Gruppe von kollektiven Symptomen, die mit einem Verlust der Ich-Grenzen im öffentlichen Rech durch Privat-oder Willkürgewalt. Die kollektiven Fiktionsfiguren sind davon überzeugt, dass ihre eigene Meinung und Interessengedanken laut werden und von anderen Menschen in der Öffentlichkeit gehört werden können, oder sie vertreten die Vorstellung, fremde Gedanken lesen, Geister bewerten oder fingierte Schatten oder Spiegelbilder bewegen zu können. Der Wahn selbst ist durch eine objektive Falschheit, die subjektive Gewissheit und die Unverrückbarkeit gekennzeichnet. Der kollektiv irrige Kranke ist keinerlei Argumenten zugänglich und wird unter keinen Umständen von seiner Vorstellungswelt abrücken, und sei sie von außen betrachtet auch noch so offensichtlich falsch („ver-rückte" Sicht der Welt). Die juristischen Bediensteten können ohne den Transzendenzbezug keine Treue zum Glauben an die Menschen und an das Recht entwickeln und sind in der Regel existentiell und sozial von ihrem gemeinen UN-Recht, -selbst die Geister-, die die Ich-Störung hervorruft, absolut abhängig.

Die Ich-Störer leisten einen (M)Ein-Eid auf das Substrat Land und machen das Recht als eine geistig-lebendige Wissenschaft körperschaftlich zur Körperschaft ihres Irrglaubens der Arbeiterideologie „Arbeit macht frei". Alle „Irren" halten sich auf Grund ihrer irrigen Kollektivgewalt für „auserwählte (Vollstreckung)-Beamte und Bedienstete" im Positiven wie im negativen Sinne, je nach Art der Stimmung als öffentlichen Meinung oder im Interesse der privaten oder willkürlichen Gewaltbotschaften nach dem Führerprinzip der Aktiengesellschaft Bundesrepublik, sind aber nicht

in der Lage für die Haftung ihre Namen und Anschriften vollständig anzugeben oder zur Transformation der Gewalt öffentliche Urkunden vorzuzeigen.

Ich-Störungen sind Symptome der psychotischen (psycho-idiotischen = Privatperson) Erkrankungen. Es gibt keine juristischen Menschen, nur zwangsinternierte Idioten. Das Wort leitet sich vom griechischen Idiotes ab und bedeutet Privatperson. Die natürliche Person ist der Schatten des Menschen. Die juristische Person ist der Wind des Schattens und kann den Menschen nicht hören, sehen oder sprechen.

Kriegsspiele

WarGames Mensch / Person:

jP. Polizei als Teil eines Kriegsspieles
"Ich kriege mit (Waffen)-Gewalt deinen Ausweis" und "mache Dich Mensch damit zur Person"!

Durch Intelligenz nach Genesis kann die Katastrophe knapp aufgehalten werden. Es gelingt nur die Gewalt aufzuhalten, die Sinnlosigkeit eines rechtlosen und irren Kriegs "Personalausweis „beizubringen, indem die Funktionspersonen Tic-Tac-Toe spielen und durch das Spiel erkennen, dass keiner gewinnen kann. Nach dem Durchlaufen aller Simulationen des Kriegsverlaufes:

„Ein seltsames Spiel. Der einzig gewinnbringende Zug ist, nicht zu spielen.“
(Original: „A Strange Game. The only winning move is not to play.“)

Die rechtwidrige Gewalt kann nur beendet werden, wenn der Irre, die Ich-Psychose erkennt, dass er keine jP. Polizei oder jP. Polizist, sondern ein Mensch ist.

Erst handelt die jP. Polizei, wenn die jP. Polizei etwas kriegen will, löst sie ein Kriegsverbrechen nach dem VStGB aus. Da sie unter Verbotsirrtum stehen, gilt für sie der Irre glaube innerhalb der Justiz das Verbotsirrtum, in der die Idiotie systematisch gegen die Legalisation illegal legalisiert wird.

Haager Abkommen, die Haager Landkriesgsordnung, also Diplomatie der Urkundslehre ist die Jurisfiktion.

Macht

Was macht die jP. Polizist oder jP. POLIZEI?

Die jP. Polizist hat sich unter Vorsatz irre und verleumdet in aller Form die

Menschlichkeit und das Menschwerden. Deswegen ist das Wort **"Du" als zwischenmenschliche Beziehung** für die Polizeipersonen ein Schimpfwort, da sie sich auf keinen Fall zum Menschen verstehen wollen. Sie sind also der Grund von Polizeigewalt gegen Menschen, das nicht im Heiligen Auftrag stattfindet.

Mit "Du" macht sich die jP. Polizei strafbar, da er die strafbare Handlung gegen einen Menschen erkennt. Als "sie" begeht die jP. Polizist die Straftat als Irrer, als Privatperson und ist deswegen juristisch nicht strafrechtlich verfolgbar, denn Irre können nicht haften.

Die jP. Polizei ist das Instrument von Versuch und Irrtum. Die Veranstaltungen in römischen Zirkus-Zonen findet partiell in Staaten der Länder statt, in der die gewaltigen Experimente gegen die Menschen zwangsweise stattfinden. Im griechischen Theater der Justiz werden dann die Menschen nach Versuch und Irrtum einjustiert, um den Terminus des Limes zu brechen, also die nicht reduzierbaren Komplexität des Menschen in Seinen öffentlichen Grundrechten zu verletzen. Die Menschenrechte sind unverletzlich, unveräußerlich und damit nicht verhandelbar oder justiziabel. Aus diesem Grund werden irr-sinnige Lügen Konstrukte mit der Person fingiert und gemacht.

Am 22.09.2011 erklärte der Papst im Bundestag, dass in der Öffentlichkeit (Art. 6 EGBGB) Ethos und Recht außer Kraftgetreten ist und Notwehr, Notstand und Selbsthilfe erlaubt ist. Die Immunität, -das straflose Irresein-, wurde aufgehoben.

Die Grundrechte sind in 1. Mose 3, Genesis 1. Mose 2. 4b-9.15, 9,1-11 fest in der Bestimmung der nicht reduzierbaren Komplexität in den Grundforme(l)n definiert. Normalform sind die letzten Elemente in der Genesiskette der nicht reduzierbaren Rechtrelation der ganzheitlichen und heiligen Komplexität

Rechtspaltung

Die Grundrechte sind in 1. Mose 3, Genesis 1. Mose 2. 4b-9.15, 9,1-11 fest in der Bestimmung der nicht reduzierbaren Komplexität in den Grundforme(l)n definiert. Normalform sind die letzten Elemente in der Genesiskette der nicht reduzierbaren Rechtrelation der ganzheitlichen und heiligen Komplexität

Normalform - Menschsein - Glaube - Freiheit

Und Gott der HERR nahm den Menschen und setzte ihn in den Garten Eden,
dass er ihn baute und bewahrte

2. Normalform- Menschwerden - im Gutglaube - Friede

Und Gott der HERR gebot dem Menschen und sprach:
Du sollst essen von allerlei Bäumen im Garten

Limes im Terminus Rechtspaltung

3. Normalform - Menschschein = Person (Idio(t)ologie = Tautologie -

aber von dem Baum der Erkenntnis des Guten und des Bösen sollst du nicht essen;
denn welchen Tages du davon ißt, wirst du des Todes sterben

Die jP. Polizei verletzt das Grundrecht zu UN-Recht, denn sie versuchen das Recht des Menschen in der Regel zu brechen, da sie die 3. Form in der Genesiskette sind. Sie werden im kategorischen Recht entweder als Rechträuber betitelt.

Komplexität

Nichtreduzierbare Komplexität (kI) ist ein **irreduzibel, originär und komplexes System**, das aus mehreren zusammenpassenden und zusammenwirkenden Grundelementen besteht, die zur Grundfunktion beitragen, wobei das Entfernen oder neu Erfassen irgendeines der Teile bewirkt, dass das System effektiv zu funktionieren aufhört. **Justiz ist daher kein Recht!**

Nichtreduzierbare Komplexität (kI)
ist ein **irreduzibel, originär und komplexes System**, das aus mehreren zusammenpassenden und zusammenwirkenden Grundelementen besteht, die zur Grundfunktion beitragen, wobei das Entfernen oder neu Erfassen irgendeines der Teile bewirkt, dass das System effektiv zu funktionieren aufhört. **Justiz ist daher kein Recht!**

Rechtträger
sind nur ganzheitliche Menschen mit Inhaber- und Urheberrechten.
Rechtobjekte
sind nur Gegenstände des Recht des ganzheitlichen Menschen.
Rechtsubjekte
sind als juristische Personen funktionale Narrenattribute, die sich an den fiktionalen natürlichen Personen (Personenobjekte) bereichern.

Menschsein:
Der *Ben Noach*, hält die noachidischen Gebote ein
Menschwerden:
Der *Ger Toschaw*, hat vor einem öffentlichen Gericht(s)Hof erklärt,
dass er die Noachidischen Gebote einhalten wird und durfte als Fremder im Heiligen Land auf Erden wohnen.
Menschschein:
Der *Nochri*, hält die noachidischen Gebote nicht ein.

Recht im UN-Recht

Polizeigeschichte

Die nicht uniformierte Sicherheitspolizei setzte sich aus Kriminalpolizei

(Kripo) und Geheimer Staatspolizei (Gestapo) zusammen. Die jP. Polizei sind nationalsozialistischen Verbände juristischer Personen. Nach §§ 86, 86a, 130 StGB ist die jP. Polizei eine nationalsozialistische verbotene Organisation, die nach Art. 79, 139 GG unbedingt in alle Ewigkeit aufzulösen ist, da sie das UN-Recht-Extremismus ist. Der damalige Sicherheitsdienst SG ist heute der Sozialdienst nach dem Genfer Abkommen.

Die Polizei hat die Aufgabe die Menschen gewaltsam zur Person zu zwingen.

Wer oder was haftet bei der jP. Polizei?

Die jP. Polizei ist nicht haftbar, weil die jP. als Verband juristischer Personen, ein Berufsverband von Rechträubern illegitim und illegal ist. Juristische Personen von Verbänden haben

kein Recht, keine Heimat und kein Heimatrecht,
keine Staatsbürgerschaft und keine keine Staatsangehörigkeit,
keine Rasse, keine Mutter oder keinen Vater,
sind nicht grundrecht-, grundbuch-,
recht-, geschäft-, handlung-, delikt, insolvenz-, vertrag- oder prozeßfähig,
erkennen den Menschen und das Recht nicht,
sind funktionale Fiktionen und sind gewalttätig oder untätig

und begründen nur einen Handelssitz. jP. Polizei ist nach §§ 86, 86a, 130 StGB eine illegitime und illegale Organisation, denn die jP. Bundesrepublik ist nicht Rechtsnachfolger von 1937-NS-Deutschland vom 31.12.1937, sondern personenidentisch mit NS-Deutschland.

Polizeihistorie

Der Staat ist nichts anderes als ein Polizeistaat, und darauf läuft es in Zukunft hinaus. Totale Überwachung, denn es soll alles sicher geregelt werden.

Polizei ist Militär im Inland, denn Polizei ist die Police oder Versicherung. Der Bund ist die Hochfinanz, die Finanzierungsbetriebe oder die Finanzbehörden (Kasseneinnahmen). Die Finanzbehörden sind Militär. Und die Justiz gehärt auch zum Militär.

Die Finanzbehörden rauben Steuern als Zwangsschenkungen ohne Vertrag. Zur Kasse der Hochfinanz gehören die Banken, die Geld

verleihen. Die Finanzierungsbetriebe rauben das Geld, die Banken verleihen das Geld.

Justiz ist ebenfalls Militär. Die juristischen Richter stehen beim Urteil als Standgericht (§ 15-16 GVG). Wachmeister (Unteroffizier), Oberstaatsanwalt, Generalstaatsanwalt, Generalbundesanwalt...!

Die nicht uniformierte Sicherheitspolizei setzte sich aus Kriminalpolizei (Kripo) und Geheimer Staatspolizei (Gestapo) zusammen. Die jP. Polizei sind nationalsozialistischen Verbände juristischer Personen. Nach §§ 86, 86a, 130 StGB ist die jP. Polizei eine nationalsozialistische verbotene Organisation, die nach Art. 79, 139 GG unbedingt in alle Ewigkeit aufzulösen ist, da sie das UN-
Recht-
Extremismus ist. Der damalige Sicherheitsdienst SG ist heute der Sozialdienst nach dem Genfer Abkommen.

Die Polizei hat die Aufgabe die Menschen gewaltsam zur Person zu zwingen.
Die Jurisfiktion ist für die Personifikation gedacht.

Haftung

Wer oder was haftet bei der jP. Polizei?

Die jP. Polizei ist nicht haftbar, weil die jP. als Verband juristischer Personen, ein Berufsverband von Rechträubern illegitim und illegal ist. Juristische Personen von Verbänden haben

kein Recht, keine Heimat und kein Heimatrecht,
keine Staatsbürgerschaft und keine keine Staatsangehörigkeit,
keine Rasse, keine Mutter oder keinen Vater,
sind nicht grundrecht-, grundbuch-,
recht-, geschäft-, handlung-, delikt, insolvenz-, vertrag- oder prozeßfähig,
erkennen den Menschen und das Recht nicht,
sind funktionale Fiktionen und sind gewalttätig oder untätig

und begründen nur einen Handelssitz. jP. Polizei ist nach §§ 86, 86a, 130 StGB eine illegitime und illegale Organisation, denn die jP. Bundesrepublik ist nicht Rechtsnachfolger von 1937-NS-Deutschland vom 31.12.1937, sondern personenidentisch mit NS-Deutschland.

Freiheit

jP. Polizei ist nach §§ 86, 86a, 130 StGB eine illegitime und illegale Organisation, denn die jP. Bundesrepublik ist nicht Rechtsnachfolger von 1937-NS-Deutschland vom 31.12.1937, sondern personenidentisch mit NS-Deutschland.

Wir Menschen sind auf Erden in die Welt nicht gekommen, um nicht gegen das Gesetz zu verstoßen oder das Gesetz aufzuheben, sondern um es zu erfüllen. Gemäß

Art. 53, 107 UN-Charta, Art. 1-19, 25, 79, 139 GG, §§ 86, 86a, 130 StGB

sind in Ewigkeit in der Frieden(s)Pflicht im Inland namentlich

Fahnen, Abzeichen, Uniformstücke, Parolen und Grußformen und solche, die ihnen zum Verwechseln ähnlich sind unter Strafe verboten,
die derartige Kennzeichen darstellen oder enthalten, zur Verbreitung oder Verwendung im Inland oder Ausland in der bezeichneten Art und Weise herstellen, vorrätig halten, ein- oder ausführen, die

einer Vereinigung, die unanfechtbar verboten ist, weil sie sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung
oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richtet,
oder von der unanfechtbar festgestellt ist,
dass sie Ersatzorganisation einer
solchen verbotenen Vereinigung ist,

einer Regierung, Vereinigung oder Einrichtung außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Gesetzes, die für die Zwecke bezeichneten Parteien oder Vereinigungen tätig ist, oder Propagandamittel, die nach ihrem Inhalt dazu bestimmt sind, Bestrebungen einer ehemaligen nationalsozialistischen Organisation fortzusetzen dienen.

Soweit nach dem Grundgesetz für die jP. Bundesrepublik ein Grundrecht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden kann, muss das Gesetz allgemein und nicht nur für den Einzelfall gelten. Außerdem muss das Gesetz das Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen. In keinem Falle darf ein Grundrecht in seinem Wesensgehalt angetastet werden. Gemäß Art. 53, 107 UN-Charta, § 86a StGB besteht die ewige Pflicht zur Entnazifizierung in Art. 79 (3), 139 GG).

Der Wortbegriff „Polizei" erfüllt den Begriff der Volksverhetzung durch Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen. Die Billigung, Belohnung und Beihilfe von Straftaten ist strafbar.

PVertG-Glaube

Die Polizei ist also eine Handelswortmarke, die Menschen mit dem

Glauben an den Schöpferbund weder vertreten noch gegen sie Gewalt anwenden darf.

Das Personalvertretungsgesetz gilt nicht für die Gesellschaft der Menschen.
- Art. 132, 142-149 Genfer Abkommen IV - SR 0.518.51, VStGB -

§ 112 Bundes-Personalvertretungsgesetz

Das Personalvertretungsgesetz findet keine Anwendung

auf Religionsgemeinschaften, ihre karitativen und erzieherischen Einrichtungen
ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform;
ihnen bleibt die selbständige Ordnung

eines Personalvertretungsrechtes überlassen.

Anmaßung zur Aussetzung

Die jP. Polizei ist nur für Personen, nicht für Menschen zuständig.

In den sogenannten Polizeigesetzen der Länder, über die Sicherheit und Ordnung, hat die juristische Polizei, die millionenfach die Morde an Menschen in Deutschland begangen hat und die Menschen für die Polizeimörder seit über 60 Jahren unschuldig büßen, taucht der juristische Begriff Person auf, die mit Menschen nicht identisch ist.

Person = juristische Fiktion, Schatten, Masken, Agenten, Tiere (ohne Moral)
Personal = öffentlich bedienstet gegenüber den Menschen im Sachenrecht Republik
Persönlichkeit = Mensch ist keine Person, auch keine natürliche Person (Geschäftsfähigkeit und keine Rechtsfähigkeit)

(der Nachnahme macht die Menschen zur **Vermögenssphäre und kann dann im Sachenrecht besteuert und gesteuert werden**)

Nach der Idee des römischen Rechts ist die **Rechtswissenschaft eine ethische Wissenschaft**, denn ihr Stoff, **das Recht, bezieht sich auf den Geist des Menschen.**
Beweis: Cursus des römischen Rechts- § 1 Die Idee des Rechts - das Rechtssubjekt
Dr. Johannes Emil Kuntze, Institution und Geschichte des römischen Rechts

Auf Menschen ist ROM I, II & III- Statut überhaupt nicht anwendbar! Die Menschen werden durch das profane Unrecht der Bundesrepublik im Götzenkult der Sachen durch falsche Um Etikettierung gewaltsam verletzt. Wie kann eine juristische Polizei, eine Maske, einen Platzverweis

ohne eine Gefährdungshandlung gegen Menschen erteilen, wenn der Mensch Inhaber der tatsächlichen Gewalt ist?

In den Polizeigesetzen der gewalttätigen Masken wird das Grundrecht des Grundgesetzes durch Eigenermächtigung aufgehoben, etikettieren sich zu Beamten ohne Transzendenzbezug zum Glauben der Menschen im Positivismus um, um Straftaten gegen unseren Glauben, gegen Menschen, gegenüber Meinen Brüdern und Schwestern zu verüben, wie es millionenfach passiert ist, denn in den Gesetzen ist die Rede von Personen und nicht von Persönlichkeiten.

Gebietskörperschaften, der Bund (Vertrag), Länder (Fläche/Feld) und Städte (Handelszonen) sind nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs als Unternehmen im Sinne des § 15 AktG anzusehen. Für Unternehmensbeteiligungen des Bundes gelten daher grundsätzlich die aktienrechtlichen Vorschriften über verbundene Unternehmen.

Die Polizei ist also eine Handelswortmarke, die Menschen mit dem Glauben an den Schöpferbund weder vertreten noch gegen sie Gewalt anwenden darf.

Amnestie

Die Restitution zur Amnestie erfolgt innerhalb der juristischen Bundesrepublik Deutschland gemäß Art. 65, 120, 133 GG!

Der Bund tritt in die Rechte und Pflichten der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes ein.

Der Bundeskanzler bestimmt die Richtlinien der Politik und trägt dafür die Verantwortung. Innerhalb dieser Richtlinien leitet jeder Bundesminister seinen Geschäftsbereich selbständig und unter eigener Verantwortung. Über Meinungsverschiedenheiten zwischen den Bundesministern entscheidet die Bundesregierung. Der Bundeskanzler leitet ihre Geschäfte nach einer von der Bundesregierung beschlossenen und vom Bundespräsidenten genehmigten Geschäftsordnung.

(1) Der Bund trägt die Aufwendungen für Besatzungskosten und die sonstigen inneren und äußeren Kriegsfolgelasten nach näherer Bestimmung von Bundesgesetzen. Soweit diese Kriegsfolgelasten bis zum 1. Oktober 1969 durch Bundesgesetze geregelt worden sind, tragen Bund und Länder im Verhältnis zueinander die Aufwendungen nach Maßgabe dieser Bundesgesetze. Soweit Aufwendungen für Kriegsfolgelasten, die in Bundesgesetzen weder geregelt worden sind noch geregelt werden, bis zum 1. Oktober 1965 von den Ländern, Gemeinden (Gemeindeverbänden) oder sonstigen Aufgabenträgern, die Aufgaben von Ländern oder Gemeinden erfüllen, erbracht worden sind, ist der Bund zur Übernahme von Aufwendungen dieser Art auch nach diesem Zeitpunkt nicht verpflichtet. Der Bund trägt die Zuschüsse zu den Lasten der Sozialversicherung mit Einschluss der Arbeitslosenversicherung und der Arbeitslosenhilfe. Die durch diesen Absatz geregelte Verteilung der Kriegsfolgelasten auf Bund und Länder lässt die gesetzliche Regelung von Entschädigungsansprüchen für Kriegsfolgen unberührt.
(2) Die Einnahmen gehen auf den Bund zu demselben Zeitpunkte über, an dem der Bund die Ausgaben übernimmt.

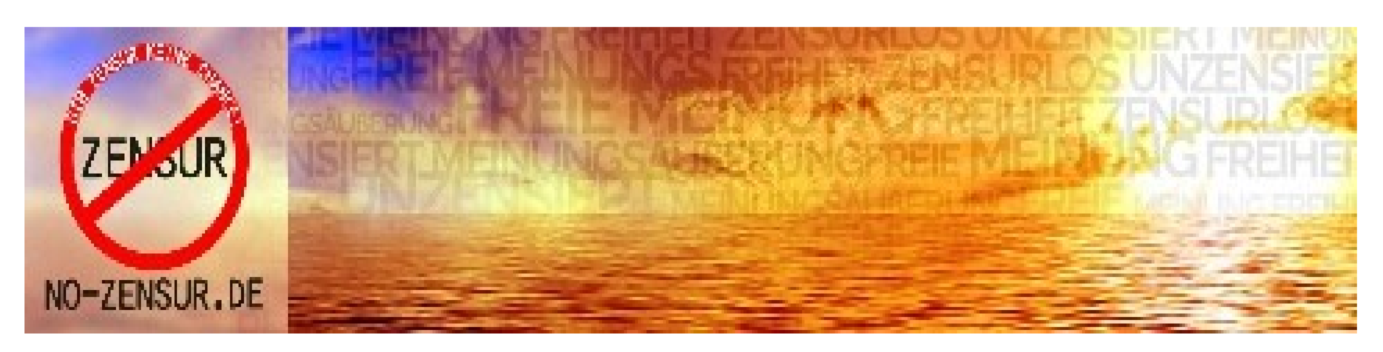
Damit ist klar, dass der Bund zum Militär der Hochfinanz angehört und das Genfer Abkommen IV - SR 0.518.51 auf geschützte Personen angewandt werden muss.

-

  Der Bund trägt die Aufwendungen für Besatzungskosten und die sonstigen inneren und äußeren Kriegsfolgelasten nach näherer Bestimmung von Bundesgesetzen.
- Besatzungskosten sind Verbände juristischer Personen zur Sicherung der Hochfinanz. Grenzen sind die Bereiche (Reichsbürger), in der die Währung gilt.
- Soweit diese Kriegsfolgelasten bis zum 1. Oktober 1969 durch Bundesgesetze geregelt worden sind, tragen Bund und Länder im Verhältnis zueinander die Aufwendungen nach Maßgabe dieser Bundesgesetze.
- Soweit Aufwendungen für Kriegsfolgelasten, die in Bundesgesetzen weder geregelt worden sind noch geregelt werden, bis zum 1. Oktober 1965 von den Ländern, Gemeinden (Gemeindeverbänden) oder sonstigen Aufgabenträgern, die Aufgaben von Ländern oder Gemeinden erfüllen, erbracht worden sind, ist der Bund zur Übernahme von Aufwendungen dieser Art auch nach diesem Zeitpunkt nicht verpflichtet. Art. 25 GG wird verleumdet, damit das Völkerrecht vor Bundes- und Landesgesetzen zum Schutz der Menschen gegen die Grundordnung der Verfassung nicht angewandt werden soll.
- Der Bund trägt die Zuschüsse zu den Lasten der Sozialversicherung mit Einschluss der Arbeitslosenversicherung und der Arbeitslosenhilfe. Sie nehmen alle rechtlichen Einnahmen der Menschen und verwalten sie und leisten nur in einer leistungs- und Eingreifsver(ge)walt(i)gung unter Kriegshandlungen. Jurisfiktion ist Haager Abkommen, Haager Landkriegsordnung. Militär wird als Polizei getarnt im Inland eingesetzt, weil es keine Heimat in den Staaten gibt. Aus der Heimat und dem Indigenat wurde ein individuelleres Heim gewaltsam gemacht.
- Die durch diesen Absatz geregelte Verteilung der Kriegsfolgelasten auf Bund und Länder lässt die gesetzliche Regelung von Entschädigungsansprüchen für Kriegsfolgen unberührt.
- Hochfinanz von Versicherungen - Police! Die Einnahmen gehen auf den Bund zu denselben Zeitpunkten über, an dem der Bund die Ausgaben übernimmt.
-

  Quelle: https://no-zensur.de

  Werbebanner zum freien verteilen im Internet!


ZENSUR
NO-ZENSUR.DE


GIB ZENSUR KEINE CHANCE!
ZENSUR
NO-ZENSUR.DE


ZENSUR
NO-ZENSUR.DE